

# Stellungnahme

des Gehörlosenverbands Niedersachsen e.V.

zum Positionspapier des Kultusministerkonferenz vom 18.11.2010

(„Pädagogische und rechtliche Aspekte der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der schulischen Bildung“)

## Grundsätze

Gleichberechtigte Teilhabe und die Förderung der Achtung von Würde für Menschen mit Behinderungen ist ein elementares Ziel der Behindertenrechtskonvention.

Desweiteren sollen Menschen mit Behinderungen aktiv an Entscheidungsprozessen für politische Konzepte und Programme einbezogen werden, insbesondere wenn diese sie unmittelbar betreffen (Präambel o) und Artikel 4, Pkt. (3).

Der Gehörlosenverband Niedersachsen stellt fest, dass dies bisher in nicht ausreichendem Maße umgesetzt wurde.

Diese Punkte sind ein klarer Auftrag für die Kultusminister der Länder.

Dass es zu einem Umbau des Bildungssystems zugunsten der Inklusion kommen wird, steht aus der Sicht des Gehörlosenverbands Niedersachsen außer Frage.

Allerdings berücksichtigt die aktuelle Debatte zu wenig die Ansichten der Menschen mit unterschiedlichen Bedürfnissen. Bei Behinderungen muss z.B. die mobile Zugänglichkeit für körperlich Eingeschränkte oder eben bei tauben Menschen die Kommunikation insbesondere in Gebärdensprache beachtet werden.

Die Inklusionsdebatte muss differenzierter und auch konkreter werden.

Für eine erfolgreiche Umsetzung der Behindertenrechtskonvention sind aus der Sicht des Gehörlosenverbands Niedersachsen e.V. folgende Anforderungen wichtig:

- Sicherstellung von zufriedenstellenden Kommunikationsbedingungen,
- Recht auf Verwendung von und Lernen durch Gebärdensprache,
- andere weitere visuelle Angebote für die Teilhabe und Barrierefreiheit,
- vielfältige Angebote von Förderkonzepten - einschließlich des Bilingualen Fördermodells - bereitstellen,
- wertschätzende und positive Haltung gegenüber der Deutschen Gebärdensprache (DGS) und der Kulturgemeinschaft von tauben Menschen entwickeln und weitergeben.

## **Beschlusspapier des KMK**

***„Das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll sind Bestandteile innerstaatlichen Rechts. Die deutsche Rechtslage entspricht grundsätzlich den Anforderungen des Übereinkommens.“ (S. 2)***

Aus der Sicht des KMK kann sicherlich die Rechtslage in Deutschland den Anforderungen des Übereinkommens entsprechen, dennoch lassen sich immer wieder Widersprüche in der Umsetzung feststellen:

Eltern werden hohe Hürden auferlegt, wenn es um inklusive Beschulung in Wohnortnähe geht.

Eltern mit Wunsch nach bilingualem Unterricht für ihr taubes / hörbehindertes Kind müssen dieses Recht erkämpfen.

Diese Beispiele zeigen, dass es noch gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht und die landesgültigen Schulgesetze den Anforderungen des Übereinkommens angepasst werden müssen.

***„Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sollen möglichst in ihrer örtlichen Gemeinschaft und ihrer gewohnten Umgebung zur Schule gehen können. In solchen Zusammenhängen ist es vielfach leichter möglich, die Lebens- und Sozialraumbezüge junger Menschen mit Behinderungen zu erhalten und ihnen Gelegenheit zu geben, diese Bezüge auf der Grundlage ihrer Bedürfnisse weiterzuentwickeln.“ (S. 4)***

Es ist wichtig, dass neben den familiären Gegebenheiten auch die kommunikativen, sowie sozio-emotionalen Aspekte beim gemeinsamen Lernen betrachtet werden müssen.

Jahrelange Integrationsbemühungen insbesondere bei tauben und hörbehinderten Schülern zeigen, dass gerade die kommunikativen Rahmenbedingungen einen großen Unsicherheitsfaktor im Gelingen des gemeinsamen Lernens darstellen.

Viele Umfragen und wissenschaftliche Untersuchungen bestätigen den allgemeinen Wunsch tauber und hörbehinderter Kinder und Jugendlicher, mit anderen „Gleichbetroffenen“ Kontakt zu haben und sich mit ihnen auszutauschen.

Das gemeinsame Lernen darf nicht zur Einzelintegration führen und muss demnach die soziale Vereinsamung aufgrund der kommunikativen Gegebenheiten vermeiden.

**„Eine Schulkultur und ein schulisches Umfeld zu gestalten, die alle Schülerinnen und Schüler einbeziehen, die Gesundheit fördern, die Schutz bieten, die die Lernenden stärken und die ihre Familien und Gemeinschaften einbinden, erfordert die Beteiligung der Zivilgesellschaft ein.“ (S. 5)**

Neben der Unterstützung für die Familien, müssen aus der Sicht des Gehörlosenverbands Niedersachsen auch die Kontakte mit gleichaltrigen tauben und hörbehinderten Kindern und Jugendlichen gewährleistet sein.

Die Erfahrung, dass man mit dem kommunikativen Erleben nicht alleine ist, sondern sich mit anderen austauschen kann, ist für die psycho-soziale Entwicklung enorm wichtig.

Diese Gemeinschaft der tauben Menschen, ist kein gesellschaftlich-isolierter Raum, sondern hat sich aus den Jahrhunderten entwickelt, um hier entspannt und ohne Stress kommunizieren zu können. In einem schulischen Umfeld mit Einbezug der Gemeinschaft der tauben Menschen („Gehörlosengemeinschaft“) wird das Lernen am besten ermöglicht.

**„Konzepte einer umfassenden frühen Förderung in allen Entwicklungsbereichen werden in Kooperation mit den hierfür zuständigen Trägern weiterentwickelt.“ (S. 5)**

Die Frühförderung bei tauben und hörbehinderten Kindern muss beide Förderansätze, den bilingualen (mit Gebärdensprache einbeziehenden) und den rein auditiven Ansatz, als gleichberechtigte Förderangebote bereithalten.

**„Förderschulen zeichnen sich durch ihre spezifischen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungs- und Unterstützungsangebote aus. Sie arbeiten mit Partnern aus Medizin, Sozial- oder Jugendhilfe eng zusammen.“ (S. 6)**

Erweitert muss dieser Aspekt durch die Einbindung professioneller Fachpädagogen, die selbst von einer Behinderung betroffen sind. Dieser muss als ein selbstverständlicher Bestandteil des sogenannten sonderpädagogischen Förderangebots gesehen werden.

Im Prozess zur Entscheidung für bestimmte Förderangebote ist taubes bzw. hörbehindertes Fachpersonal miteinzubeziehen.

Diese Authentizität erleichtert die Entscheidung insbesondere bei den Eltern, da Fachpädagogen, die selbst taub bzw. hörbehindert sind, neben ihrem Fachwissen über einen unschätzbaren Wert an Erfahrungen verfügen.

## Ausblick

Zwar fokussiert das Positionspapier des KMK den Artikel 24 des Übereinkommens. Es wird aber übersehen, dass mehrere Punkte auch in den anderen Artikel zu finden sind, auf die sich der Bildungsbereich bezieht.

Das wäre zum Beispiel die Zugänglichkeit in Artikel 3. Aus der Perspektive des Taubseins bzw. der Hörbehinderung müssen die Unterrichtsinhalte und –gespräche insofern zugänglich sein, dass die Kommunikation durch Gebärdensprache sichergestellt sein muss.

Ein anderes Beispiel wäre Bekämpfung von Klischees und Vorurteilen gegenüber Menschen mit Behinderungen in Artikel 8. Ein sehr verbreitetes Vorurteil besteht gegenüber der Förderung von Gebärdensprache bei Kindern, da diese den Spracherwerb in gesprochener und geschriebener Sprache hemme. Es gibt mittlerweile mehrere Untersuchungen bei bilingualen Fördermodellen, die das Gegenteil bestätigen.

Ein letztes Beispiel betrifft die Anerkennung und Unterstützung der kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprache und der Gehörlosenkultur in Artikel 30. Auch dies stellt einen Auftrag an die schulische Bildung tauber und hörbehinderter Kinder und Jugendlicher.

Wir meinen, dass die künftige Gestaltung des inklusiven Bildungskonzeptes diese eben genannten Punkte berücksichtigen muss, um eine Umsetzung der UN-Konvention zu gewährleisten.

Die Umgestaltung der Schulen in Kompetenzzentren in einem inklusiven Bildungssystem hat so zu erfolgen, dass auch taube und hörbehinderte Kinder und Jugendliche ein Lernumfeld vorfinden, das die Kommunikation mit Gebärdensprache absichert und ein entspanntes, zufriedenes Lernen ermöglicht.

Für die Schulen für Hörgeschädigte in Niedersachsen können wir uns eine Umgestaltung in Bildungszentren vorstellen, deren Ziel es sein muss, die Kommunikation der tauben und hörgeschädigten Schülerinnen und Schüler soweit sicherzustellen und zu fördern, dass Schulabschlüsse und eine selbständige Lebensführung in der Gesellschaft erreicht werden können.

Resümierend stellen wir fest, dass die Beschlussvorlage der Kultusministerkonferenz den Weg der kleinen Schritte vorhat. Es wäre wichtig, im Prozess zur Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems sowohl die Fachverbände aber auch die Betroffenenverbände enger einzubinden und bestimmte Entscheidungen, sowie Vorhaben transparenter zu gestalten.

Gehörlosenverband Niedersachsen e.V.  
Westerfelderstr. 7, 31177 Harsum

[www.gehoerlosenverband-nds.de](http://www.gehoerlosenverband-nds.de)

April, 2011